

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfes für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Sondergebiet Waldkindergarten“ der Gemeinde Mindelstetten (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Mindelstetten hat in seiner Sitzung vom 13.07.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb eines Waldkindergartens, östlich des Ortsteils Stockau zu schaffen.

Die Änderung umfasst eine Teilfläche der Fl.Nr. 102 der Gemarkung Tettenagger. Derzeit ist die Fläche im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft, standorttypisches Grünland in Talräumen bzw. auf trockenen Kuppen, erhaltenswerte standortgemäße Nutzung mit hoher Funktion zum Grundwasserschutz und Randzonen zu Biotopen oder vorgelagerte Waldrandzonen“ dargestellt.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Norden: von der Waldfläche mit der Fl.-Nr. 102 (TF) der Gemarkung Tettenagger
- Osten: von der landwirtschaftlichen Fläche mit der Fl.-Nr. 100 (TF) der Gemarkung Tettenagger
- Süden: vom Flurweg mit der Fl.-Nr. 98 (TF) der Gemarkung Tettenagger
- Westen: von der Grünfläche mit der Fl.-Nr. 102 (TF) der Gemarkung Tettenagger

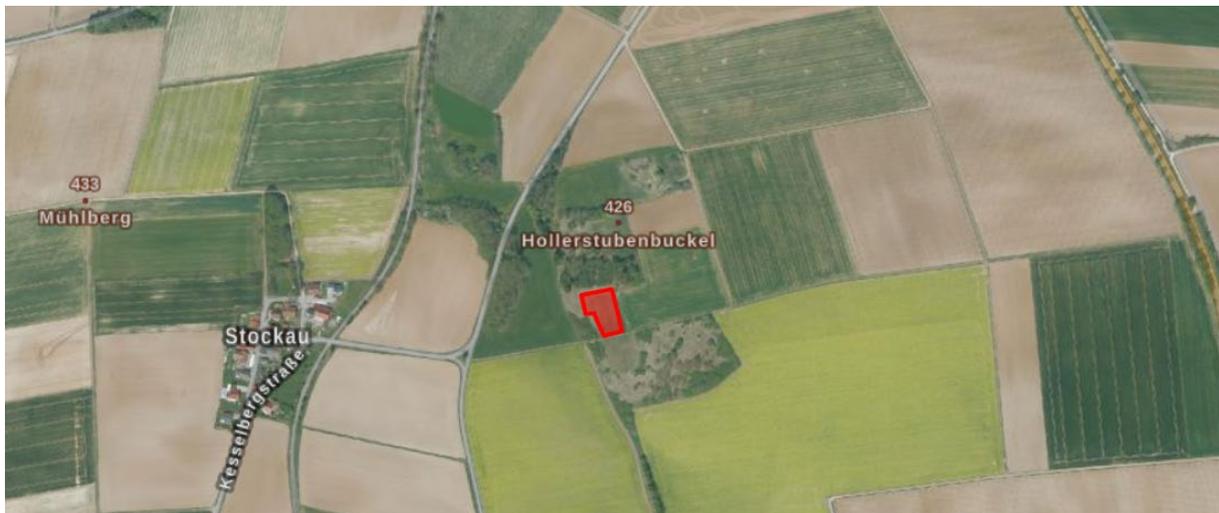


Abb.: Luftbild mit Lage der Änderungsfläche (Quelle: BayernAtlas Plus, 2021)

Der Änderungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 31.08.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.09.2021 bis einschließlich 11.10.2021 durchgeführt. Die darin vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.10.2021 behandelt und abgewogen.

Der geänderte Planentwurf wurde in der Sitzung vom 26.10.2021 in der Fassung vom 13.07.2021 nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.07.2021 gebilligt und liegt nun in der Zeit vom 18.02.2022 bis einschließlich 21.03.2022 –auf die Dauer eines Monats- in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, III. Stock, Zi.Nr. 3.3, 85104 Pförring und in der Gemeindekanzlei Mindelstetten, Mayer-Str. 1, 93349 Mindelstetten zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und zur naturschutzrechtlichen Bewertung und zu Altlasten. Stellungnahmen zur Lage im Landschaftsschutzgebiet Altmühltal und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 04 Schambachtal bei Altmannstein mit Seitentälern sowie zu angrenzenden amtlich kartierten Biotopflächen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme oder Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Pförring, 09.02.2022

VG Pförring
- Gemeinde Mindelstetten -

gez.:
Alfred Paulus
1. Bürgermeister